

PROTOKOLL

2021

über den Abschluss der Lohnverhandlungen für

Arbeitnehmer der Mahl- und Mischgenossenschaften in Oberösterreich,

abgeschlossen zwischen der Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich, Scharitzerstraße 9 sowie dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz, einerseits und dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Oberösterreichs sowie der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, beide Auf der Gugl 3, 4021 Linz, andererseits.

Der geltende Kollektivvertrag für Arbeitnehmer der Mahl- und Mischgenossenschaften in Oberösterreich wird wie folgt geändert:

I. Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Lohnsätze der Lohnordnung im Anhang des Kollektivvertrages werden ab 1. Juni 2021 um 0,15 Euro angehoben in Anrechnung auf den IST-Lohn. Diese neuen Lohnsätze werden um 1,5 % erhöht, wobei die zweite Kommastelle aufgerundet wird. Somit beträgt der Stundenlohn für die Berufskategorie MischmeisterIn 12,50 Euro und für die Berufskategorie ArbeiterIn/-MischmeisterIn während 2-jähriger Anlernzeit 11,60 Euro.

Die IST-Löhne werden um 1,5 % erhöht, wobei die zweite Kommastelle aufgerundet wird.

II. Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigungen § 13 Abs. 4 werden erhöht wie folgt:

Als Ersatz gebühren für den Kälteschutz maximal 150 Euro (bisher 140 Euro) und für ein Paar Arbeitsschuhe max. 150 Euro (bisher 140 Euro) jeweils pro Jahr.

III. Prämie

Für Dienstnehmer wird eine Prämie in der Höhe von 300 Euro als einmalige Zahlung für die Mehrleistung im Jahr 2021 empfohlen bei positiv abgeschlossenem Wirtschaftsjahr. Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer soll die Prämie im aliquoten Ausmaß gewährt werden. Ebenso für Dienstnehmer, die noch nicht ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind.

VI. Redaktionelle Änderungen

1. Im Kollektivvertrag werden alle Hinweise auf die OÖ Landarbeitsordnung (LAO) geändert auf das neue Landarbeitsgesetz mit der Kurzbezeichnung LAG.
2. Im § 3 Abs. 2 wird der letzte Satz „Bei Mehrarbeit aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung fallen keine Zuschläge an.“ ersatzlos gestrichen aufgrund der Änderung zu § 6a.
3. Die bis 31.12.2020 befristete Kündigungsregelung im § 15 wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten

Der Kollektivvertrag hat hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles eine Laufzeit von 12 Monaten und tritt mit **1. Juni 2021** in Kraft.

Linz, am 26. Mai 2021

Für die/den

Kammer der Arbeiter und Angestellten
in der Land- und Forstwirtschaft
für Oberösterreich,
Scharitzerstraße 9, 4020 Linz

Landwirtschaftskammer
für Oberösterreich
Auf der Gugl 3,
4021 Linz

O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund
Gstöttnerhofstraße 12/4,
4040 Linz

Arbeitgeberverband
der land- und forstw. Betriebe OÖ
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Anhang

Lohnordnung 2021 **zum Kollektivvertrag für** **Arbeitnehmer der Mahl- und Mischgenossenschaften** **ab 1. Juni 2021**

BERUFSKATEGORIE	STUNDENLOHN (Bruttobarlohn)
1. MischmeisterIn nach zweijähriger Anlernzeit und entsprechender Einschulung	€ 12,50
2. ArbeiterIn MischmeisterIn während der zweijährigen Anlernzeit	€ 11,60